

**Merkblatt Tierhaltung  
der  
BAUGENOSSENSCHAFT PRO ZOLLIKON**

---

1. Dieses Merkblatt ergänzt und präzisiert die Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume des HEV Zürich, welche für alle unsere Mietverträge gelten.
2. Grundsätzlich dürfen keine grösseren Haustiere (z.B. Katzen, Hasen, Hunde, Papageien, Reptilien usw.) gehalten werden.
3. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung bei Gartenwohnungen oder Wohnungen im ersten Obergeschoss, die mit einer Katzentreppe gut erreichbar sind, das Halten von **einer** Katze bewilligen.
4. Unter keinen Umständen dürfen Hunde gehalten werden.
5. Eine Tierhaltebewilligung ist schriftlich zu beantragen. Diese kann aus wichtigen Gründen und nach zweimaliger schriftlicher eingeschriebener Abmahnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden.
6. Der Tierhalter ist für eine gesetzkonforme Haltung verantwortlich. Er haftet auch für alle durch sein(e) Tier(e) verursachten Schäden, welche in Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen. Dazu zählen indirekte Schadensfälle wie Seuchen, eingeschleppte Krankheiten usw.

Dieses Merkblatt wurde an der Vorstandssitzung vom 16. November 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Polenz

Markus Meienberg

<bgpzmerkblatttierhaltung>